

Bebauungsplan Nr. 72

- Tackstraße -

Textliche Festsetzungen

1. Einfriedigungen an Straßen müssen, falls Baulinie und Straßenbegrenzungslinie nicht zusammenfallen, an der Baulinie errichtet werden.
2. Als Grundstückseinfriedigungen sind an der Straßenbegrenzungslinie Abpflanzungen oder Hecken bis 1,00 m Höhe oder Sockel bis 0,30 m Höhe und an den seitlichen Grundstücksgrenzen nur Anpflanzungen zugelassen.
3. Alle Bäume sind zu erhalten, soweit sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche stehen. Sie dürfen weder beschädigt, noch entfernt, noch in ihrem Weiterbestand gefährdet werden.
4. Nebenanlagen einschließlich Einfriedigungen gemäß § 14 sowie bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind ausgeschlossen.